Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Sektion Bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung

LETTLAND¹

Stand: 1. Januar 2022

<u>Inhalt</u>

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)

Formular "Residence Certificate-Application for Reduction of or Exemption from"

Formular "Residence Certificate-Application for Refund"

Formular "Application for non-registration of permanent establishment

Formular "Certificate of residence"

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	lettische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	unter Ziff.
Dividenden		0/00	0/5	4.5		
an natürliche Personenan juristische Personen		0/20	0/5	15		1
– Regel		0	-	15		
 Beteiligungen ab 10 % 		0	-	0	Reduktion/	
					Erstattung	
Zinsen						
- an natürliche Personen		20	10	10		
- an juristische Personen		0	0	0		
Lizenzgebühren						II 2
- an natürliche Personen		23/5	18/0	5		
- an juristische Personen		0	-	0		

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

II. Besonderheiten

- 1. Dividenden unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Lettland mit Ausnahme der Dividenden, die vor dem 1. Januar 2018 an natürliche Personen bezahlt wurden. Diese Dividenden unterliegen einer Steuer von 20 %.
- 2. Lizenzgebühren, die an natürliche Personen ausgerichtet werden, unterliegen einer Steuer von 23 %, wenn sie für die Benützung eines Autorenrechts bezahlt werden und von 5 % in allen andern Fällen.

III. Verfahren

Die Reduktion oder Entlastung der lettischen Quellensteuer erfolgt an der Quelle, sofern vor Zahlungseingang ein spezielles Formular (Residence Certificate-Application for Reduction of or Exemption from) vorgelegt wird. Ist die Zahlung bereits vorgenommen worden, kann mit dem anderen Formular (Residence Certificate-Application for Refund) die zuviel abgezogene Quellensteuer zurückverlangt werden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in drei Exemplaren (je ein Exemplar für den Antragsteller, den Ertragsschuldner und die schweizerische Steuerbehörde) zur Bescheinigung der Steuerpflicht in der Schweiz an die für den Ertragsgläubiger zuständige kantonale Steuerbehörde zu übermitteln.

Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller den bestätigten Antrag in zwei Exemplaren (das Exemplar für den Antragsteller und den Ertragsschuldner). Bei Anträgen von juristischen Personen und von Personengesellschaften schickt die kantonale Behörde eine Fotokopie des Antrages an die Eidg. Steuerverwaltung.

Der Antrag ist dem Zahlungsschuldner zur Weiterleitung an die zuständige lettische Steuerbehörde zuzustellen.

Die Formulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/lettland.html

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M). https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html

047\COO 2/2